



HAUSCHILD BÖTTCHER

NOTARE

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

RACER Benchmark Group GmbH

mit dem Sitz in Landsberg am Lech,

in der Fassung vom 11. Juni 2024, UVZ-Nr.: B 1846/2024
des Notars Dr. Leif Böttcher mit dem Amtssitz in Düsseldorf.

Ich bescheinige, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 11. Juni 2024, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Düsseldorf, den 15. Oktober 2024

[L.S.] gez. Böttcher

Dr. Leif Böttcher

Gesellschaftsvertrag
der
RACER Benchmark Group GmbH

§ 1
Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

RACER Benchmark Group GmbH.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Landsberg am Lech.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2
Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Benchmark-Dienstleistungen für Daten aus Mitarbeiterbefragungen, die in den Unternehmen der Gesellschafter und deren Tochterunternehmen oder in mit einem Gesellschafter i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen durchgeführt werden.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind. Sie darf Zweigniederlassungen unter gleicher oder ähnlicher Firma errichten und andere Unternehmen, deren Gegenstand mit den in Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten zusammenhängt, gründen, erwerben, veräußern, sich an ihnen beteiligen und sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 33.600 (in Worten: Euro dreiunddrei-
ßigtausendsechshundert).
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 33.600 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je
EUR 1 (in Worten: Euro eins) mit den laufenden Nummern 1 bis 33.600.
- (3) Die Geschäftsanteile sind jeweils voll eingezahlt.
- (4) Genehmigtes Kapital
 - (a) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, das Stammkapital der Gesellschaft inner-
halb von fünf Jahren ab Eintragung der Ermächtigung in das Handelsregister
durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1 gegen Bar-
einlagen oder gegen Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch
höchstens um EUR 5.600 (in Worten: Euro fünftausendsechshundert) zu erhö-
hen.
 - (b) Zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist die Zustimmung der Gesellschaf-
terversammlung erforderlich. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei
Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung
§ 8 des Gesellschaftsvertrages.
 - (c) Die Summe der Nennbeträge der neuen Geschäftsanteile muss mindestens
EUR 2.800 (in Worten: Euro zweitausendachthundert) betragen. Die neu gebil-
deten Geschäftsanteile dürfen neu hinzutretenden Gesellschaftern nur im Um-
fang der jeweiligen Beteiligung der bisherigen Gesellschafter angeboten werden.
Die neuen Geschäftsanteile sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie
ausgegeben werden, gewinnberechtigt.
 - (d) Das Bezugsrecht der Gesellschafter ist ausgeschlossen.

- (e) Die Geschäftsführung wird ermächtigt, nach vollständiger oder teilweiser Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung des Gesellschaftsvertrages entsprechend anzupassen.

§ 4

Organe

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- (1) Geschäftsführung,
- (2) Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein, sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einen Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen.
- (3) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Sie haben die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, einer evtl. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (4) Die Prokuristen werden von der Geschäftsführung aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses bestellt und abberufen. Prokura soll nur als Gesamtprokura erteilt werden.

- (5) Gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten, der zudem die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung ausführt.

§ 6

Befugnisse der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die ihr nach diesem Gesellschaftsvertrag und dem Gesetz obliegenden Angelegenheiten. Insbesondere hat sie folgende Befugnisse:
- (a) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Beschlussfassung zur Gewinnverwendung der Gesellschaft;
 - (b) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern einschließlich des Abschlusses, der Aufhebung und der Änderung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte mit diesen;
 - (c) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
 - (d) Beschlussfassung über zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer in ihrer jeweiligen Fassung;
 - (e) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - (f) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen (§§ 291 ff. AktG);
 - (g) Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
 - (h) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
 - (i) Wahl der Abschlussprüfer;
 - (j) Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft (einschließlich Abtretungen gemäß § 12 dieses Gesellschaftsvertrages);

- (k) Alle anderen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag Beschlüsse der Gesellschafter vorsehen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung überwacht im Übrigen die Tätigkeiten der Geschäftsführung.

§ 7

Durchführung der Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Vorlage des geprüften und bestätigten Jahresabschlusses der Gesellschaft statt.
- (3) Die Geschäftsführer haben die Gesellschafterversammlung in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter berechtigt, unter Angabe der Gründe und der von ihm gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Kommen die Geschäftsführer dem Verlangen nicht binnen 5 Arbeitstagen nach, so ist der das Verlangen stellende Gesellschafter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Schriftform oder Textform (per Telefax / E-Mail) oder telefonisch unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und mit einer Frist von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit der Versendung bzw. Abgabe der Einladung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

- (5) Eine Gesellschafterversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 4 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.
- (6) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, den die Gesellschafterversammlung zuvor per Beschluss bestimmt hat. Gesellschafterversammlungen können auch als virtuelle Versammlungen, die im Wege der elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit der Gesellschafter in einem Versammlungsraum durchgeführt werden, einberufen werden, wenn kein Gesellschafter dieser Form der Versammlung unverzüglich, spätestens drei Arbeitstage nach Erhalt der Einladung widerspricht.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Gesellschafterversammlung. Er stellt die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung verbindlich fest.
- (8) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten, und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (9) Soweit über die Verhandlung der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter sowie deren Feststellung anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Kopie bzw. ein Scan der unterzeichneten Niederschrift zu übersenden.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Regel in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) als auch durch mündliche sowie fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden erklärt oder der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmt.
- (2) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) unverzüglich eine den Formerfordernissen des § 7 Abs. 9 dieses Gesellschaftsvertrages entsprechende Niederschrift anzufertigen und den Gesellschaftern zu übersenden.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Gesellschafterbeschlüsse gem. § 6 Abs 1 lit. c), j) dieses Gesellschaftsvertrages dürfen nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (4) Je EUR 1 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann die ihm zustehenden Stimmrechte nur einheitlich abgeben. Stimmenthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages entgegenstehen.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich bei Gesellschafterbeschlüssen auf Grund schriftlich (einschließlich in Textform (§ 126 BGB)) erteilter Vollmacht vertreten lassen oder seine Stimme vorab in Textform (§ 126 BGB) übermitteln.

§ 9

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) der Gesellschaft werden von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufgestellt und, falls das Gesetz oder ein Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorgelegt.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und – sofern gesetzlich erforderlich – den Lagebericht und – soweit nach Maßgabe des Absatzes 1 eine Prüfung zu erfolgen hat – gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung auf jeden Fall jedoch innerhalb der gesetzlichen Fristen mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. des Bilanzgewinns beschließt die Gesellschafterversammlung. Hierbei kann sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen, weitere Beträge in Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, Abschlagsdividenden auf das zu erwartende Jahresergebnis des laufenden oder abgelaufenen Geschäftsjahres auszuschütten.

§ 10

Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Abgesehen von Leistungen, die aufgrund eines ordnungsmäßigen Gewinnverteilungsbeschlusses erfolgen, ist es der Gesellschaft untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahestehenden natürlichen Person oder juristischen Personen durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären.

- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz seines Wertes in Geld sowie auf Zahlung angemessener Zinsen für die Zeit zwischen der Gewährung des Vorteils und der Erstattung oder Ersatzleistung.
- (3) Als Begünstigter im Sinne von Abs. 2 gilt derjenige, dem der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugute gekommen ist und wie sich der Begünstigte mit diesem auseinandersetzt. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Begünstigte nahe steht. Einem Gesellschafter gegenüber kann der Anspruch auch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden.

§ 11

Grundsätze zur Führung der Rechtsgeschäfte der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft darf in Verbindung mit dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft
 - (i) kein Geld oder andere Vermögenswerte der Gesellschaft für unrechtmäßige Zuwendungen, Zahlungen, Geschenke oder Unterhaltung nutzen oder unrechtmäßige Zuwendungen für politische Aktivitäten an Behörden- oder Regierungsmitglieder, Kandidaten oder Mitglieder von politischen Parteien oder politischen Organisationen machen, (ii) unrechtmäßige oder unverzeichnete Mittel aufbauen oder verwalten oder (iii) Zahlungen, Zuwendungen, Ausgaben oder Geschenke machen, erhalten oder annehmen, die gegen ein Gesetz der Bundesrepublik Deutschland oder ein anwendbares ausländisches Strafgesetz verstoßen. Die Gesellschaft und die Geschäftsführung werden bei der Erteilung und Erlangung von Aufträgen und Genehmigungen mögliche Interessenkonflikte vermeiden.
- (2) Die Geschäftsführung wird durch geeignete und angemessene Maßnahmen (u.a. die Benennung eines Compliance-Verantwortlichen), Erstellung einer Verhaltensrichtlinie (u.a. zu den Themen Geschenke und Einladungen, Umgang mit Geschäftspart-

nen), entsprechende Kommunikation und Schulungsmaßnahmen, Auswahl und Prüfung von Geschäftspartnern und Arbeitnehmern der Gesellschaft sowie geschäftsbezogene Risikoprüfungen sicherstellen, dass sich die Gesellschaft und ihre Arbeitnehmer bei der Ausübung der geschäftlichen Aktivitäten stets im Einklang mit allen anwendbaren Gesetzen verhalten, mögliche Verstöße gemeldet werden können und untersucht und geahndet werden. Die Geschäftsführung wird bei der Gesellschaft organisatorische Maßnahmen einrichten, die sicherstellen, dass insbesondere die Gesetze zur Vermeidung von Korruptions- und Wirtschaftsstraftaten, des Kartellrechts und, soweit anwendbar, des Vergaberechts eingehalten werden. Die vorstehenden Maßnahmen sind von der Geschäftsführung regelmäßig zu überprüfen.

- (3) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung unverzüglich über Verstöße gegen die Pflichten aus Abs. 1 und mindestens einmal jährlich über die Maßnahmen gemäß Abs. 2.

§ 12

Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Bei einer Abtretung von Geschäftsanteilen an mit einem Gesellschafter i. S. der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen ist eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung dann nicht erforderlich, wenn der Gesellschafter sicher stellt, dass in dem Fall, in dem der Erwerber der Geschäftsanteile ein nicht mehr verbundenes Unternehmen i. S. der §§ 15 ff. AktG in Hinblick auf den abgebenden Gesellschafter ist, eine Pflicht zur Rückübertragung des Geschäftsanteils vereinbart wird.

§ 13

Vorkaufsrechte

- (1) Für den Fall der Veräußerung eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.

- (2) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht nach § 13 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (3) Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteils hat der Verkäufer den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (4) Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich aller ihm gemäß Abs. 2 Satz 1 von vornherein zustehenden und ihm nach Abs. 2 Satz 2 zuwachsenden Anteile ausüben. Falls der Vorkaufsberechtigte höchstens einen bestimmten Bruchteil aller insgesamt zur Veräußerung stehenden Anteile erwerben möchte, muss er dies bereits bei der Ausübung des Vorkaufsrechts mitteilen. Überschreitet der nach Satz 1 berechnete Anteil den nach Satz 2 mitgeteilten Teil, so hat der Vorkaufsberechtigte sein Vorkaufsrecht nicht ausgeübt. Falls mehrere Gesellschafter ihre Vorkaufsrechte ausüben, sind die Geschäftsanteile entsprechend aufzuteilen.
- (5) Falls die zur Veräußerung stehenden Geschäftsanteile aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft werden, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß § 12 dieses Gesellschaftsvertrages erforderliche Zustimmung zu erteilen. Falls das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß § 12 dieses Gesellschaftsvertrages erforderliche Zustimmung zur Abtretung durch den Verkäufer zu erteilen sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.
- (6) Die Gesellschafter können anstelle der Ausübung der Rechte nach den Absätzen 1 - 5 mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Übertragung der

Geschäftsanteile auf einen anderen Dritten zustimmen. Der Dritte kann den Anteil nur in dem ihm zum Erwerb angebotenen Umfang erwerben. Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 14

Einziehung (Amortisation)

- (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - (a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 2 Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - (b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - (c) in der Person des Gesellschafters ein seiner Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt oder
 - (d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder die Kündigung gemäß § 19 dieses Gesellschaftsvertrages erklärt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gem. Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird

wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gem. §§ 14, 15 dieses Gesellschaftsvertrages gezahlt wird.

- (5) Der Beschluss, durch den die Einziehung beschlossen wurde, ist dem Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch Zustellung einer Abschrift des Einziehungsbeschlusses an den Gesellschafter durch Einschreiben gegen Rückschein oder durch persönliche Übergabe (auch durch Kurier). Zu dieser Zustellung ist jeder andere Gesellschafter und jeder Geschäftsführer einzeln berechtigt. Die Mitteilung kann an Stelle der Zustellung mündlich erfolgen, wenn der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung, in der die Einziehung beschlossen wurde, anwesend (auch durch einen Vertreter) ist.
- (6) Der Gesellschafter scheidet mit der Mitteilung des Einziehungsbeschlusses an ihn aus der Gesellschaft aus, es sei denn, der Einziehungsbeschluss ist nichtig oder wird für nichtig erklärt. Ist der Einziehungsbeschluss nichtig oder wird er für nichtig erklärt, so scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft erst aus, wenn sein Anspruch auf die Abfindung vollständig erfüllt ist.

§ 15

Einziehungsvergütung

- (1) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung erfolgt in einem Geldbetrage in Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen der Gesellschaft zum Stichtage, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht, abzüglich des in Abs. 4 bezeichneten und zuzüglich des in Abs. 5 bezeichneten Betrages. Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.
- (2) Das Reinvermögen bestimmt sich nach der Bilanz der Gesellschaft zum Stichtag mit der Maßgabe,

- (a) dass Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens mit den für die steuerliche Einheitsbewertung maßgebenden Werten anzusetzen sind;
- (b) dass Grundstücke und Gebäude mit ihren steuerlichen Teilwerten anzusetzen sind;
- (c) dass börsennotierte Wertpapiere mit dem Tageskurs, andere Wertpapiere mit ihrem steuerlichen Teilwert anzusetzen sind;
- (d) dass Beteiligungen, die 25 % oder mehr des Vermögens des Unternehmens repräsentieren, an dem die Beteiligung besteht, nach den gleichen Grundsätzen zu bewerten sind, wie der Geschäftsanteil an der Gesellschaft;
- (e) dass ein derivativer Firmen- oder Praxiswert mit den Anschaffungskosten abzüglich 20 %iger Jahresabschreibung anzusetzen ist, wobei die Jahresabschreibung für das Geschäftsjahr, während dessen der Firmenwert erstmals aktiviert wurde, zeitanteilig zu bemessen ist;
- (f) dass Pensionsverpflichtungen und Pensionsanwartschaften, einschließlich solcher gegenüber einem ausscheidenden Gesellschafter oder dessen Hinterbliebenen zu ihrem versicherungsmathematisch berechneten Wert zu passivieren sind;
- (g) dass soweit aufgrund besonderer steuerlicher Vorschriften Wirtschaftsgüter niedriger bewertet oder Rückstellungen, Wertberichtigungen oder Verbindlichkeiten höher ausgewiesen sind, als es den üblichen steuerlichen Vorschriften entspricht, diese mit ihren nach den üblichen steuerlichen Vorschriften maßgebenden Werten anzusetzen sind;
- (h) dass Sonderposten mit Rücklageanteil gewinnerhöhend aufzulösen sind;
- (i) dass angemessene Rückstellungen für diejenigen Steuerverbindlichkeiten anzusetzen sind, welche sich zusätzlich ergeben würden, wenn die Ansätze in der Steuerbilanz der Gesellschaft nach den vorstehenden Grundsätzen erfolgen würden;

- (j) dass ein originärer Firmenwert in Höhe desjenigen Betrages anzusetzen ist, um welchen das 5-fache (in Worten: fünf-fache) des durchschnittlichen (unter Verrechnung etwaiger Jahresfehlbeträge) Jahresüberschusses der sich aus den Jahresabschlüssen der Gesellschaft für die mit dem Stichtag endenden letzten 5 Geschäftsjahre ergeben würde, wenn Vollausschüttung erfolgt wäre, dass nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Betriebsvermögen übersteigt.
- (3) Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft in Folge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss.
- (4) Von dem Teil des Reinvermögens im Sinne von Abs. 2, der auf den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters entfällt, ist ein Betrag in Höhe desjenigen Teiles des in der Bilanz zum Stichtag ausgewiesenen Bilanzgewinns abzuziehen, der an den ausscheidenden Gesellschafter ausgeschüttet wird.
- (5) Dem Anteil am Reinvermögen in Sinne von Abs. 2, der auf den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters entfällt, ist derjenige Betrag hinzuzurechnen, der an den ausscheidenden Gesellschafter ausgeschüttet werden müsste, wenn der auf seinen Geschäftsanteil zeitanteilig entfallende Teil des ausschüttungsfähigen Jahresüberschusses des Geschäftsjahres, in dem die Einziehung erfolgt, voll an ihn ausgeschüttet würde.
- (6) Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung werden von einem durch die Industrie- und Handelskammer in Frankfurt zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden.

§ 16

Zahlbarkeit der Einziehungsvergütung in Raten, Sicherheitsleistung

- (1) Die Einziehungsvergütung ist in 3 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist 6 Monate nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Steht zu einem Fälligkeitstage die Höhe der Einziehungsvergütung noch nicht fest, so hat die Gesellschaft aufgrund einer Schätzung am Fälligkeitstage Abschlagszahlungen auf Hauptbetrag und Zinsen zu leisten.
- (2) Der jeweils offenstehende Teil der Einziehungsvergütung ist vom Tage der Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung an zu einem um zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 Abs. 1 BGB liegenden Jahressatz zu verzinsen. Die Zinsen auf den jeweils offenstehenden Teil der Einziehungsvergütung sind jährlich im Nachhinein zu dem Zeitpunkt zahlbar, zu welchem ein Teilbetrag der Einziehungsvergütung zu zahlen ist. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Einziehungsvergütung ganz oder teilweise unter Verrechnung mit den nächsten fälligen Zahlungen vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.
- (3) Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, sind die übrigen Gesellschafter entweder verpflichtet die Gesellschaft finanziell so auszustatten, dass die Gesellschaft ihrer Verpflichtung nach dieser Bestimmung nachkommen kann oder die Gesellschaft aufzulösen. Sofern eine solche Beschlussfassung der Gesellschafter nicht erfolgt, haften die Gesellschafter dem betroffenen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter ist berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistung für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 17

Abtretungsverlangen statt Einziehung

- (1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteiles zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat, stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch der Gestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.
- (2) Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung des Geschäftsanteiles dessen Abtretung an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Regelungen in § 14 Abs. 4, § 15 und § 16 dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend mit der Maßgabe, dass der Gesellschafterbeschluss gem. § 14 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesellschaftsvertrages im Falle des Verlangens der Abtretung an eine von der Gesellschaft bestimmte Person nur mit allen abgegebenen Stimmen gefasst werden kann, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und dass die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorklage verzichtet hat. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 18

Neubildung eingezogener Geschäftsanteile

Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteiles ist zulässig, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Sie erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 19

Kündigung

- (1) Neben den Rechten aus den §§ 12 ff. dieses Gesellschaftsvertrages hat jeder Gesellschafter das Recht zur ordentlichen Kündigung. Dieses kann mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ausgeübt werden. Die Kündigung ist gegenüber der Geschäftsführung zu erklären. Im Falle der Kündigung wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Werden nach Erklärung der Kündigung nicht die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters gemäß § 14 dieses Gesellschaftsvertrages vor dem Ende des Kalenderjahres eingezogen, schließen der kündigende Gesellschafter und die Gesellschaft oder ein von der Gesellschaft benannter Dritter einen Anteilsübertragungsvertrag, auf dessen Grundlage der kündigende Gesellschafter mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ende des Kalenderjahres, zu dem er gekündigt hat, durch Abtretung seiner Geschäftsanteile an die Gesellschaft, die diese Geschäftsanteile als eigene Anteile übernimmt, bzw. an einen von der Gesellschaft benannten Dritten, aus der Gesellschaft ausscheidet. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung, deren Höhe sich nach § 15 dieses Gesellschaftsvertrages und deren Auszahlungsmodalitäten sich nach § 16 dieses Gesellschaftsvertrages bestimmen. §§ 12 und 13 dieses Gesellschaftsvertrages finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Gesellschaftsvertrages bleibt unberührt.

§ 20

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 21

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 22

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält oder einzelne Bestimmungen unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die nichtige Bestimmung ist durch diejenige gesetzlich zulässige Regelung zu ersetzen, die den Zweck der unzulässigen Bestimmung mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht und die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vernünftiger Weise vereinbart worden wäre, hätte man von der Nichtigkeit der Bestimmung von vornherein gewusst.

Sulu 2

~~Wagner~~ ~~Dez~~

S. Walitayen

Liberal

Dojmes
G^a

Shaf

Tubulosa

Kaga @ @

Humu

I. Dof

Chs, Peter

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Düsseldorf, den 15.10.2024

Dr. Leif Böttcher, Notar